



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel
Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at
<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 62-13-004-1/2016

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die
ordentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 30. November 2016, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.42 Uhr

Die Einladung erfolgte am ^{23. November}~~16. August~~ 2016
mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Johann Wurzer

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Franz Eder

Alexander Heiligenbrunner

Peter Koch

Daniel Hofer

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Harald Lindenhofer

Erich Slawitscheck

Bernhard Wurzer

Andrea Gundacker

Anna Bauer

Kerstin Pichler

Josef Schadenhofer

Friedrich Pichler

Andreas Zeilinger

Gerhard Lindenhofer

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Franz Jaschke

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

Mag.Heinz Hofstätter

5 Zuhörer

Als Schriftführer fungierte:

Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Tagesordnungspunkte für Gemeinderatssitzung am 30. November 2016

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 22. August 2016
2. Finanzbericht – Darlehen – Tilgungsträger
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.11.2016
4. Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG – Jahresabschluss 2015
5. Kanalabgabenverordnung Verordnungsprüfung - Änderungsverordnung
6. Wasserabgabenordnung - Beratung Indexanpassung
7. Kindergartennachmittagsbetreuung – Beitragsregelung
8. Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2017
9. Voranschlag 2017 samt Beilagen – Genehmigung
10. Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021 – Genehmigung
11. Beratung Ankauf Teilfläche Parz. 2362/2 (Bereich Bauhof Hinterhaus) von der NÖVOG
12. Verkauf Baugrundstück Parz. 2020/6: Stefan Litschauer u. Carina Buchberger – Genehmigung
13. Wegauflassung Parz. Nr. 2306/1 – Genehmigung – Verkauf an Kronberger Hermann u. Stockinger Alois
14. Beratung über Teilverkauf Parz. 2367 KG Hofamt Priel – Öff. Weg im Bereich Wagenleiten – Beschluss Änderung
15. WVA BA 13 – Leitungskataster – Förderannahme NÖ Wasserwirtschaftsfonds
16. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Kleinregionalen Rahmenkonzeptes Nibelungengau
17. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 22. August 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der FPÖ Fraktion, GR Stefan Koch ein Antrag zur Protokollberichtigung eingebracht wurde.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Abänderung bzw. Ergänzung des Sitzungsprotokolls vom 22. August wie folgt genehmigen.

Zu Punkt 9 – Anpassung der Parteienverkehrszeiten

Da für diesen Punkt keine Verschiebung in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung beantragt wurde ist dieser Punkt in das Sitzungsprotokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Ebenso soll das Abstimmungsergebnis berichtigt werden, da Herr Koch bei diesem Punkt laut seiner Aussage sich der Stimme enthalten hat und nicht dementsprechend protokolliert wurde. Eine Stimmenthaltung ist gleichbedeutend mit einer Gegenstimme

Das Abstimmungsergebnis hat somit zu lauten: **18 JA / 1 Gegenstimme (da Stimmenthaltung - GR Koch Stefan)**

Zu Punkt 10 – Berichte und Anfragen:

GR Lindenhofer stellt die Frage in den Raum „Wollen wir nicht doch schauen, ob wir wo Flüchtlinge aufnehmen können, sodass die Gemeinde Hofamt Priel aus der weißen Zone heraußen ist?“

Zur Anfrage von GR Stefan Koch bezüglich eines bereits schwer leserlichen Hinweisschildes für Rottenberg an der Weiserstraße, fehlen im Satz die Worte „**der Vorsitzende berichtet**“, dass dieses bereits bestellt wurde und in Kürze aufgestellt wird.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Finanzbericht – Darlehen - Tilgungsträger

Der Bericht wird bei der Gemeinderatsitzung von Herrn Hofstätter, FA. Areta vorgetragen.

Über Einladung des Vorsitzenden bringt Herr Heinz Hofstätter seinen Veranlagungsbericht für das Jahr 2016 in Kurz Form dar.

F|B|P financial advisers

Report Tilgungsträger Jänner bis Oktober 2016

Präsentation für Gemeinde Hofamt Priel

Hofamt Priel, im November 2016



www.financial-advisers.at

Tilgungsträger

FBP Financial Advisers verfügen über folgende Konzessionen und Berechtigungen: Unternehmensberater, gewerbliche Vermögensberater, Versicherungsmakler. Wertpapiergeschäfte werden von Ronald Felsner als Erfüllungsgehilfe nach §2 Abs. 1 Zi 15 WAG 2007 der FinanzAdmin Wertpapierdienstleistungen GmbH durchgeführt.

www.financial-advisers.at

Umfang der Tilgungsträger

Versicherungsverträge

☛ Skandia KL10102228	Fondspolizze
☛ Skandia KL10102235	Fondspolizze
☛ Skandia KL10102230	Fondspolizze
☛ Donau Versicherung, F,045.001-9	Fondspolizze

Wertpapierdepot Hellobank

☛ Immofinanz	Einzelaktie
☛ BUWOG	Einzelaktie
☛ Semper Pension Benefit	Investmentfonds

www.financial-advisers.at

Detailübersicht Tilgungsträger

F|B|P financial advisers

Entwicklung 2016

Titel	Guthaben per 31.12.2015	Guthaben per 31.10.2016	Einbez. Prämien * seit 01.01.2016	Entwicklung abzgl. einbez. Prämien
Immofinanz Aktien	€ 444.093	€ 414.923	€ -	-€ 16.488
Immofinanz, Dividende 2016		€ 12.682		
BUWOG	€ 211.413	€ 232.654	€ -	€ 28.532
BUWOG, Dividende 2016		€ 7.291	€ -	€ -
Semper Pensions Benefit Fonds (Hellobank)	€ 117.979	€ 118.728	€ -	€ 749
Skandia Versicherung, Pol. Nr. KL13108846	€ 363.527	€ 395.342	€ 23.365	€ 8.450
Skandia Versicherung, Pol. Nr. KL13108799	€ 1.146.702	€ 1.248.366	€ 75.288	€ 26.376
Skandia Versicherung, Pol. Nr. KL13108798	€ 1.374.910	€ 1.459.877	€ 75.288	€ 9.679
Donau Vers. C-Quadrat Arts Total ²	€ 83.223	€ 88.415	€ 5.192	€ -
Restguthaben Hellobank (exkl. Dividenden)		€ 8.039		
Gesamtguthaben	€ 3.741.847	€ 3.986.317	€ 179.135	€ 57.297
			Ertrag 2016³	1,53%
			Ertrag 2016 p. a.	1,84%

* exklusive 4 % Versicherungssteuer

² Donau-Versicherung; es liegen keine aktuellen Werte vor!!!

³ Wertentwicklung im Vergleich zu Guthaben per 31.12.2015

www.financial-advisers.at

Kontakt

F|B|P financial advisers


Ronald Felsner
felsner@financial-advisers.at
+43(0)676 975 44 88

FBP Financial Advisers OG

Wüstenrotstraße 3
3500 Krems/Donau

E-Mail: office@financial-advisers.at
www.financial-advisers.at

Nach einigen Erläuterungen zu seinem Bericht verabschiedet sich Herr Hofstätter um ca. 19.28 Uhr und verlässt die Sitzung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.11.2016

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.11.2016 wurde vom Obmann Harald Lindenhofer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

4. Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG – Jahresabschluss 2015

Der Vorsitzende berichtet, dass der Jahresabschluss der Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG von der Dr.Heiss Steuerberatungs GesmbH. Für 2015 vorliegt und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Zusammenfassung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Das Anlagevermögen der Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG beträgt zum 31.12.2015 1.955.683,79 EUR. Die Entwicklung des Anlagevermögens stellt sich wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2015	1.997.958,56
Abschreibung	<u>-42.274,77</u>
Stand 31.12.2015	<u><u>1.955.683,79</u></u>

Das Anlagevermögen hat sich im Geschäftsjahr 2015 um die Abschreibung iHv 42.274,77 EUR (Vorjahr 42.274,77 EUR) vermindert.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände betragen zum 31.12.2015 760,81 EUR (Vorjahr 17.779,09 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	EUR	EUR
Sonstige Forderungen	160,46	16.790,80
Verrechnungskonto Umsatzsteuer	590,00	620,00
noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	10,35	0,00
Verrechnungskonto Finanzamt	<u>0,00</u>	<u>368,29</u>
	<u><u>760,81</u></u>	<u><u>17.779,09</u></u>

Am Konto sonstige Forderungen sind folgende Buchungen erfasst:

	<u>EUR</u>
Gutschrift Säumniszuschlag	<u><u>160,46</u></u>

Am Verrechnungskonto Umsatzsteuer sind folgende Buchungen erfasst:

	<u>EUR</u>
Umsatzsteuer 10-12/2015	<u><u>590,00</u></u>

Am Konto noch nicht geschuldete Umsatzsteuer sind folgende Buchungen erfasst:

	<u>EUR</u>
Gutschrift Miete Stocksport 2013	<u>4,00</u>
Gutschrift Miete Einrichtung FF-Haus 2013	<u>6,35</u>
	<u><u>10,35</u></u>

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Das Guthaben bei Kreditinstituten stellt sich am 31.12.2015 wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
RB Kto Nr. 1-00.980.425	<u>45.286,28</u>	<u>11.259,22</u>	<u>34.027,06</u>

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2015 1.996.708,31 EUR (Vorjahr 2.016.958,07 EUR) und stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Komplementärkapital	791.000,00	717.047,50
Kommanditkapital	300,00	277,80
Kapitalrücklagen	1.205.408,31	1.225.658,07
Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00	73.974,70
	<u>1.996.708,31</u>	<u>2.016.958,07</u>

Komplementär der Gesellschaft ist die Gemeinde Hofamt Priel. Das Komplementärkapital beträgt zum 31.12.2015 791.000,00 EUR.

Kommanditisten sind Herr Bürgermeister Friedrich Buchberger, Herr Johann Wurzer und Herr Franz Eder. Das Kommanditkapital beträgt zum 31.12.2015 300,00 EUR.

Die Kapitalrücklage beträgt zum 31.12.2015 1.205.408,31 EUR. Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte die Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages 2015.

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
variables Kapital Gde Hofamt Priel	1.225.606,31	1.225.658,07
Auflösung Kapitalrücklage	-20.198,00	0,00
	<u>1.205.408,31</u>	<u>1.225.658,07</u>

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31.12.2015 4.350,00 EUR (Vorjahr 4.350,00 EUR). Am Konto sonstige Rückstellungen sind folgende Buchungen erfasst:

	EUR
Dr Heiss JA 2015	1.850,00
Höchtl & Partner WP 2015	2.500,00
	<u>4.350,00</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2015 672,57 EUR (Vorjahr 5.688,80 EUR).

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Lieferforderungen Inland	0,00	2.440,34
noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	0,00	2.798,46
Verrechnungskonto Finanzamt	160,46	0,00
übrige sonstige Verbindlichkeiten	512,11	450,00
	<u>672,57</u>	<u>5.688,80</u>

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Am Verrechnungskonto Finanzamt sind folgende Buchungen erfasst:

	<u>EUR</u>
Säumniszuschlag	<u>160,46</u>

Am Konto übrige sonstige Verbindlichkeiten sind folgende Buchungen erfasst:

	<u>EUR</u>
Buchhaltung 4. Quartal 2015	450,00
Gutschrift Miete Stocksport 2013	24,00
Gutschrift Miete Einrichtung FF-Haus 2013	38,11
	<u>512,11</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

In den Umsatzerlösen werden die Mieterlöse der Gesellschaft ausgewiesen. Die Umsatzerlöse betragen zum 31.12.2015 28.435,53 EUR (Vorjahr 28.435,53 EUR).

	2015 EUR	2014 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Miete Beachvolleyballplätze 20%	1.100,00	1.100,00
Miete Fußballplatz 20%	4.200,00	4.200,00
Miete Tennisplätze 20%	600,00	600,00
Miete FF-Haus 20%	9.900,00	9.900,00
Miete Stocksport-u.Mehrzweckhalle 20%	8.200,00	8.200,00
Miete beweg. WG Mehrzweckhalle 20%	1.139,96	1.139,96
Miete beweg. WG FF-Haus 20%	3.295,57	3.295,57
	<u>28.435,53</u>	<u>28.435,53</u>

Die Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2015 42.274,77 EUR (Vorjahr 42.274,77 EUR).

	2015 EUR	2014 EUR
Abschreibung Clubhaus Beach-Volleyball	613,08	613,08
Abschreibung Tennisplätze	1.900,00	1.900,00
Abschreibung Beachvolleyballplätze	1.600,00	1.600,00
Abschreibung Außenanlagen allg.	921,05	921,05
Abschreibung Fußballplatz	4.170,16	4.170,16
Abschreibung FF- Haus	20.734,62	20.734,62
Abschreibung Stocksport- u. Mehrzweckhalle	7.900,33	7.900,33
Abschreibung BuG Mehrzweckhalle	1.139,96	1.139,96
Abschreibung BuG FF-Haus	3.295,57	3.295,57
	<u>42.274,77</u>	<u>42.274,77</u>

Die Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen betragen zum 31.12.2015 102,00 EUR (Vorjahr 52,00 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Grundstücksvereinigung	50,00
Offenlegung Firmenbuch	52,00
	<u>102,00</u>

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Die übrigen Aufwendungen betragen zum 31.12.2015 6.317,90 EUR (Vorjahr 6.481,46 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Spesen des Geldverkehrs	102,88	106,46
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts- und Beratungsaufwand	3.715,00	3.700,00
Prüfungsaufwand	2.500,00	2.675,00
	<u>6.215,00</u>	<u>6.375,00</u>
diverse betriebliche Aufwendungen		
Centdifferenzen	0,02	0,00
	<u>6.317,90</u>	<u>6.481,46</u>

Das Betriebsergebnis beträgt im Geschäftsjahr 2015 -20.259,14 EUR (Vorjahr: -20.372,70 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 113,56 EUR verändert.

Die Zinserträge betragen im Geschäftsjahr 2015 12,50 EUR (Vorjahr: 7,83 EUR).

Das Finanzergebnis beträgt im Geschäftsjahr 2015 12,50 EUR (Vorjahr: 7,83 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4,67 EUR verändert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2015 -20.246,64 EUR (Vorjahr: -20.364,87 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 118,23 EUR verändert.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag (Kapitalertragssteuer) betragen im Geschäftsjahr 2015 3,12 EUR (Vorjahr 1,96 EUR).

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2015 -20.249,76 EUR (Vorjahr: -20.366,83 EUR) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 117,07 EUR verändert.

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine Auflösung der Kapitalrücklage iH des Jahresfehlbetrages:

	2015 EUR
Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage	<u><u>20.249,76</u></u>

Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2015 0,00 EUR (Vorjahr: 73.974,70 EUR).

Da die Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG eine Eigenmittelquote gemäß § 23 URG iHv 99,75% aufweist, wird kein Reorganisationsbedarf vermutet.

5. Kanalabgabenverordnung Verordnungsprüfung - Änderungsverordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 3. Oktober 2016 seitens des Landes Niederösterreich, Abteilung IVW3 folgende Änderungen beim Prüfergebnis der Kanalabgabenordnung angeregt werden.

Es ist die aktuelle Gesamtbaukostensumme für den Schmutzwasserkanal im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4), Herr Ing. Rainer Peterschofsky zu ermitteln und in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist zu valorisieren.

Nach Rücksprache mit Herrn Ing. Rainer Peterschofsky wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet. Da die Gemeinde bisher keinen Einheitssatz für die Einmündungsabgabe beim Regenwasserkanal hatte und ohne einer solchen Einmündungsabgabe keine Förderung seitens Bund und Land für die Errichtung der Regenwasserkanäle fließen werden, wurde ein Einheitssatz von € 4,00 vorgeschlagen. Kosten für die bisher errichteten Regenwasserkanäle mit einer Länge von 2.534 m wurden mit 870.442 Euro ermittelt. Die Kosten für die bisher errichteten Schmutzwasserkanäle mit 31.149 Laufmeter wurden mit 10.736.893 Euro ermittelt. Diese aktualisierten Zahlen sind somit in die Verordnung aufzunehmen.

Weiters wurde seitens der Gemeinde Hofamt Priel die jährliche Indexüberprüfung der Kanalbenutzungsgebühr vorgenommen. Die Änderungsrate beträgt 1,2%. Der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr würde sich somit von derzeit 2,47 Euro auf 2,50 Euro erhöhen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat nachstehende Kanalabgabenordnung genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel hat in seiner Sitzung am 30. November 2016 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hofamt Priel

§ 1

*In der Gemeinde **Hofamt Priel** werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.*

§ 2

*A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen Öffentlichen Schmutzwasserkanal**

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,30** festgesetzt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von 10.736.893,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 31.149 lfm zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,00** festgesetzt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von 870.442,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 2.534 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80%** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,50**

Werden gemäß § 5 Abs. 2 von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswasser eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsg Gebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Wasserabgabenordnung – Beratung Indexanpassung

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Indexkontrolle des Einheitssatzes für die Wasserbezugsgebühr ein Steigerungswert von 1,2% (€ 1,83 auf 1,85) seit der letzten Anpassung errechnet wurde.

Auch der Wasserhaushalt kann derzeit kostendeckend geführt werden, es sollte auch hier ein Teil der Indexanpassung weiterverrechnet werden. Die Anpassung wird erst für das Abrechnungsjahr 2017/2018 wirksam. Auch im Bereich Wasser stehen kostenintensive Maßnahmen an (Ausbau des Siedlungsgebietes Priel, Errichtung einer neuen Quelfassung bzw. eine Generalsanierung des Hochbehälters Weins).

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehende Wasserabgabenordnung genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel hat in seiner Sitzung am 30. November 2016 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Hofamt Priel

§ 1

In der Gemeinde Hofamt Priel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben***
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 5,40** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von 3.544.460,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.971 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße (in m³/h)	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1050,00
45	30,00	1350,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,85 festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Kindergartennachmittagsbetreuung - Beitragsregelung

Der Vorsitzende berichtet das mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 seitens des Landes NÖ die Information an alle kindergartenerhaltenden Gemeinden NÖ betreffend der Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung herausgegeben wurde. Das NÖ Kindergartengesetz wurde dahingehend geändert, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis 01.01.2017 einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden. Für die Nachmittagsbetreuung ist ein Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. USt pro Monat einzuheben. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

Antrag des Vorsitzenden:	Der Gemeinderat möge gemäß dem NÖ Kindergartengesetz für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten eine Pauschalsumme von € 50,-- inkl. USt festsetzen. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.
Beschluss:	angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

8. Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2017

Der Vorsitzende berichtet, dass nachstehende Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2017 festgelegt und zu genehmigen sind.

Antrag des Vorsitzenden:	Der Gemeinderat möge nachstehende Gebühren und Hebesätze für das Haushaltsjahr 2017 genehmigen.
--------------------------	---

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel hat in seiner Sitzung am 30. November 2016 den Beschluss gefasst folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2017 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

* Grundsteuer A	- lt. Verordnung vom 10.12.2009 (Hebesatz 500)
* Grundsteuer B	- lt. Verordnung vom 10.12.2009 (Hebesatz 500)
* Kommunalsteuer	- lt. Gesetz 3%
* Gebrauchsabgabe	- lt. Verordnung vom 15.12.2010
* Hundeabgabe	- € 18,00 bzw. € 6,54 bzw. € 66,-- (gem. §§2 und 3 NÖ Hundeabgabegesetz) lt. Verordnung vom 04.10.2012
* Aufschließungsbeitrag	- € 450,00 lt. Verordnung vom 13.06.2012

B) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEEINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

1. Kanaleinmündungsabgaben und Kanalgebühren
laut Verordnung des Gemeinderates vom 30.11.2016
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
laut Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2015 und 30.11.2016
3. Kindergarten – Nachmittagsbetreuung Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2016
4. Fäkalübernahme Kläranlage Weins – Beschluss v. 26.02.2009
5. Gemeindezentrum Saalbenützungsgebühren – Beschluss des Gemeinderates v. 12.11.2007

C) SONSTIGE ABGABEN:

6. Verwaltungsabgaben laut Gemeinde Verwaltungsabgabenverordnung 1973
7. Kommissionsgebühren laut Verordnung des Gemeinderates vom 04.12.1981

Beschluss:	angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

9. Voranschlag 2017 samt Beilagen - Genehmigung

GGR Alexander Heiligenbrunner berichtet, dass der Voranschlag 2017 in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 30. November 2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Weiters erläutert er kurz die Eckdaten des Voranschlages 2017.

Das Budget 2017 konnte ausgeglichen erstellt werden. Der Haushaltsausgleich konnte ohne Rücklagenentnahme bzw. Veranschlagung eines allfälligen Sollüberschusses herbeigeführt werden.

Das durchschnittliche Zinsniveau wurde mit zwischen 1,0 und 1,5 % veranschlagt und sollte ausgabenseitig somit auf der sicheren Seite liegen, da nach Prognosen der Banken mit keinem rasanten Anstieg der Zinsen zu rechnen ist. Weiters wurde bei der Darlehensbewirtschaftung eingeplant ein endfälliges Darlehen (ca. 2,5 Mio Euro) auf tilgend umzustellen und die Laufzeit dementsprechend zu verlängern! Diese Maßnahme wurde im Budget mit ca. 120.000 Euro vorgesehen.

Die Zahlen von der NÖ Landesregierung betreffend Ertragsanteile und BZ-Mittel sind nur vorläufig, da die genauen Daten des neuen Finanzausgleiches zum Zeitpunkt der Beratungen noch nicht vorlagen. Es wird somit lt. Auskunft des Landes einen neuerlichen Beratungstag, bzw. neue Zahlen zum Nachtragsvoranschlag 2017 im Frühjahr geben. Lt. derzeitigen Stand steigt die Gemeinde Hofamt Priel trotz einer neuerlichen Steigerung der Einwohner um ca. 2% gerade einmal ausgeglichen aus!

Im Voranschlag 2017 wurde auch eine Rücklagenbildung in der Höhe von 10.000,-- Euro für das Feuerwehrwesen mit dem Zweck zukünftige Fahrzeugankäufe veranschlagt!

Als Änderung zum Entwurf des Voranschlages wird festgehalten, dass die Zuführung an den AOH um 400,-- reduziert wird, da das Arbeitsprogramm für die Erhaltung der Güterwege 2017 erst nach der Erstellung des Entwurfes bei der Gemeinde eingelangt ist. Um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen werden die Einnahmen bei der Aufschließungsabgabe um 400 Euro reduziert. Im Außerordentlichen Haushalt beträgt somit das Volumen beim Vorhaben Güterwege-Erhaltung nun 16.000,--. Finanziert durch eine Zuführung vom OH in der Höhe von 6.400,--, 4.800 Euro Bedarfszuweisung und 4.800 Euro Förderung von der Abteilung Güterwege.

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben beträgt 2.940.700 Euro

Die wichtigsten und größten Ausgaben bzw. Einnahmen sind:

Gegenüberstellung diverse Ausgaben im Ordentlichen Haushalt						
Ausgabe	VA 2017	VA 2016	VA 2015	VA 2014	VA 2013	VA 2012
NÖKAS Beitrag	368.200	355.400	342.100	330.900	323.000	293.700
Sozialhilfe	199.900	184.300	191.500	181.500	175.600	165.000
Jugendwohlfahrtsumlage	24.700	22.900	21.700	20.700	19.900	18.700
Beitrag Rettungswesen	8.000	13.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Besamungszuschüsse Landwirtschaft	8.5000	8.500	8.000	7.700	7.700	8.000
Lichtservice Straßenbeleuchtung	40.600	40.000	37.000	36.000	34.700	34.700
Zinsen	144.838	176.400	186.500	158.300	197.500	281.100
Tilgungen effektiv	167.692	58.500	178.100	80.100	81.700	94.500
Anlage Tilgungsträger	251.600	251.600	251.600	191.600	215.600	172.000
Standesamt-Staatsbürgerschaftsverband	12.000	11.200	15.500	9.400	14.900	9.600
Volksschule Persenbeug u. Marbach	87.900	60.200	62.700	72.100	81.600	86.100
Hauptschule Persenbeug	65.0000	68.600	74.000	84.500	71.400	47.200
Hauptschule Ybbs	22.100	22.100	20.500	16.000	16.100	14.100
Musikschulbeitrag	28.100	27.600	25.600	19.700	18.900	19.500
Sonderschule	6.700	10.600	3.600	6.400	6.100	7.800
Berufsschulbeitrag	5.600	2.900	2.900	1.800	1.800	3.400
Zuführung an AOH	11.800	0	20.000	29.000	43.600	0

Gegenüberstellung diverse Einnahmen im Ordentlichen Haushalt	
---	--

Einnahme	VA 2017	VA 2016	VA 2015	VA 2014	VA 2013	VA 2012
Ertragsanteile gesamt	1.320.600	1.299.600	1.274.600	1.228.400	1.211.500	1.141.600
Bedarfszuweisung Land BZ I	183.500	132.300	112.400	148.300	183.500	166.800
Finanzzuweisung Bund nach FAG	55.000	110.000	92.300	90.000	95.000	75.000
Grundsteuer A	9.300	9.300	9.300	9.300	9.300	9.200
Grundsteuer B	71.000	71.000	72.000	65.000	60.000	60.000
Kommunalsteuer	96.900	96.900	96.600	95.000	95.700	87.000
Hundeabgabe	2.600	2.400	2.400	2.200	2.000	1.700
Gebrauchsabgabe	24.500	24.500	24.500	24.500	21.500	21.500
Aufschließungsabgabe	55.400	48.000	25.000	42.400	25.000	50.000
Verwaltungsabgaben	4.500	4.500	4.500	4.000	4.000	4.000
Kommissionsgebühren	700	700	700	700	700	700
Zuschüsse für Darlehen	310.233	319.200	320.500	323.800	345.200	354.400
Kanalbenützungsgeldern	303.000	287.200	284.500	276.500	271.000	266.000
Wassergebühren	157.300	146.400	143.400	140.500	138.000	135.000

Der Haushalt Wasserversorgung weist einen Überschuss von 72.100 Euro auf, weil die Veranlagung für die Tilgungsträger durch den Softwarewechsel in der Gemeindebuchhaltung derzeit in der Gruppe 9 bei den Wertpapieren ausgewiesen wird. Die Veranlagungen welche der Wasserversorgung zuzuordnen sind, betragen 42.800 Euro im Haushaltsjahr 2017.

Der Haushalt Abwasserbeseitigung weist einen Überschuss von 310.700 Euro auf, da auch die Veranlagungen für die Tilgungsträger aufgrund der Softwareumstellung derzeit in der Gruppe 9 bei den Wertpapieren ausgewiesen wird, sind noch 184.800 Euro vom Überschuss in Abzug zu bringen.

Im Voranschlag ²⁰¹⁷ 2016 sind Leistungen für Personal in der Höhe von 488.600 Euro veranschlagt.

Die Dienstposten sind gemäß Dienstpostenplan – Voranschlagsunterlage Seite 100 besetzt.

Die Rücklagen werden sich von ca. € 733.506 durch Entnahmen und Zuführungen auf ca. € 813.506 erhöhen.

Der Wertpapierstand wird sich von € 4.110.544 durch Zuführungen auf € 4.362.144 erhöhen.

Der Schuldenstand wird sich durch Tilgungen in der Höhe von 167.692,--Euro und Neuaufnahmen von € 576.100,-- auf 13.115.717 Euro erhöhen.

Darlehen von € 9.859.894 entfallen dabei auf ausgegliederte Betriebe, wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Wohnungen.

Eine Bewertung der aktuellen Kursstände bei den Wertpapieren ist im Voranschlag nicht vorgesehen. Das Darlehen, welches noch im CHF geführt ist, wird mit der ursprünglichen Aufnahmesumme in Euro erfasst.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Der Außerordentliche Haushalt beläuft sich auf € 1.312.900,-- und beinhaltet folgende Vorhaben:

Amtsgebäude/Gemeindezentrum	€	12.000,00
Flächenwidmungsplan	€	5.000,00
Straßenbau / Straßenbeleuchtung:	€	300.000,00

Güterwege/Erhaltung:	€	16.000,00
Baugründe Ankauf:	€	150.000,00
Wasserversorgung Hofamt Priel	€	320.000,00
ABA Hofamt Priel	€	510.900,00
Summe	€	1.313.900,00

Die außerordentlichen Vorhaben sind mit insgesamt Bedarfszuweisungen in der Höhe von 154.800,-- Euro, Rücklagenentnahmen in der Höhe von 80.000,-- Euro, Darlehensaufnahmen in der Höhe von 575.000,-- Euro finanziert. Die restlichen Finanzierungsmittel stammen aus noch ausstehenden Fördermitteln, Förderungen, bzw. Erlöse aus Grundverkauf und Sollüberschüssen aus den Vorjahren.

Somit ergibt sich ein Gesamtbudget für 2017 von € 4.254.600,--

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2017 mit all seinen Beilagen genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021 - Genehmigung

GGR Heiligenbrunner erläutert in der Folge kurz die Eckdaten des Mittelfristigen Finanzplanes für den Zeitraum 2017-21.

Der mittelfristige Finanzplan stellt im Prinzip ja eine Fortschreibung des Voranschlages für die Folgejahre dar. Die Steigerungsraten für NÖKAS (3,6%) und die Sozialhilfe (4,0%) wurden dabei laut Vorgaben der NÖ Landesregierung veranschlagt. Die Zinsen wurden vorläufig einmal ohne nennenswerte Steigerung berücksichtigt. Eine Steigerung der Ertragsanteile wurde nach Vorgabe des Landes nicht eingearbeitet.

Ein Ausgleich für die Folgejahre konnte aufgrund der vorgegebenen Steigerungsraten bei den Sozial- und Gesundheitsabgaben und gleichzeitiger Stagnation der Ertragsanteile ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht hergestellt werden. Es wurden daher auch keine außerordentlichen Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan angelegt und veranschlagt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan 2017-2021 genehmigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 JA – 1 Enthaltungen (Koch Stefan)

11. Beratung Ankauf Teilfläche Parz. 2362/2 (Bereich Bauhof Hinterhaus) von der NÖVOG

Im Bereich Bauhofer Hinterhaus wird die Wachaubahn aufgelassen. Daher sollen zur Grundsicherung im Bereich der Kreuzung B3/B36/B25 Teile der frei werdenden Grundstücke durch die Straßenmeisterei von der NÖVOG angekauft werden. Dazu wird ein verbücherungsfähiger Teilungsplan erstellt, die Grundflächen von einem Sachverständigen bewertet und entsprechend dem ermittelten Wert von der NÖVOG angekauft. Da im westlichen Anschluss die Gemeinde Hofamt Priel einen Lagerplatz besitzt, der derzeit nicht an das öffentliche Gut der Landesstraße B3 angrenzt, soll sich die Gemeinde Hofamt Priel prozentuell an den Kosten des Teilungsplanes beteiligen und die Teilfläche der Parzelle 2362/2 ebenfalls von der NÖVOG ankaufen. Billigstbieter für den Teilungsplan ist die Firma WOB-Vermessung mit einer Anbotsumme von € 1.200,-- inklusive MWSt.

- Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Gemeinde Hofamt Priel die Teilfläche der Parzelle 2362/2 im Bereich des Bauhof Hinterhaus von der NÖVOG beabsichtigt anzukaufen und sich prozentuell am Teilungsplan beteiligt, damit der Bauhof Hinterhaus in Zukunft einen Anschluss an das öffentliche Gut – Landesstraße B3 besitzt.
- Beschluss: angenommen
- Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Verkauf Baugrundstück Parz. Nr. 2020/6: Stefan Litschauer und Carina Buchberger - Genehmigung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit 12.10.2016 Herr und Frau Stefan Litschauer, Haslau 24/2, 3683 Yspertal und Carina Buchberger, Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug sich um den Kauf der Parzelle 2020/6 beim Kindergarten beworben haben.

- Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle 2020/6 KG Hofamt Priel mit einer Fläche von 815 m² zu einem Gesamtpreis von € 32.600,-- an Herrn und Frau Stefan Litschauer und Carina Buchberger gemäß nachstehenden Kaufvertrag genehmigen.

Kaufvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Hofamt Priel**, 3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten, als Verkäuferseite einerseits und
 2. Herrn Stefan Litschauer, geboren am 25.10.1990, in 3683 Yspertal, Haslau 24/2 wohnhaft, und
 3. Frau Carina Buchberger, geboren am 03.09.1991, Büroangestellte, in 3680 Persenbeug-Gottsdorf, Schloßstraße 1 wohnhaft, ad 2. und 3. als gemeinschaftliche Käuferseite andererseits
- geschlossen wie folgt:

ERSTENS: Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 403 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

Grundstück 2020/6 Gärten(10) 815 m²

mit der Grundstücksadresse Neubaugasse 12,

welche Liegenschaft Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Liegenschaft Einlagezahl 403 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel ist grundbücherlich frei von Belastungen und Beschränkungen.

Bei der vertragsgegenständlichen Liegenschaft handelt es sich in der Natur um eine Wiese (Bauplatz).

ZWEITENS: Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, verkauft und übergibt in das gleichteilige Eigentum der Käufer, Herrn Stefan Litschauer und Frau Carina Buchberger, und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte in ihr Eigentum die im Punkt „Erstens“ näher bezeichnete Liegenschaft mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferseite den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

DRITTENS: Der Kaufpreis für die vertragsgegenständliche Liegenschaft beträgt

..... EUR 32.600,--

(in Worten: Euro zweiunddreißigtausendsechshundert).

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von EUR 32.600,-- ist von den Käufern innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT49 3202 5000 0098 0425, BIC: RLNWATWWAMS, lautend auf „Gemeinde Hofamt Priel“, zu überweisen.

Der Kaufpreis ist bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt unverzinslich und wird nicht wertgesichert. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die im Gesetz hierfür vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung zu bringen.

Die Käufer verpflichten sich, innerhalb von zwei Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages den für die Grunderwerbsteuern erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 1.141,-- sowie den für die gerichtlichen Eintragungsgebühren hinsichtlich der Erlangung des Eigentumsrechtes erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 360,--, somit insgesamt den Betrag in der Höhe von EUR 1.501,--, auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT89 3150 0000 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen. Der Verkäuferin steht das Recht zu, bei nicht fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren wie vorstehend nach Setzung einer vierzehntägigen erfolglos verstrichenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Käufer der Verkäuferin bei Verschulden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

Die für das kaufgegenständliche Grundstück zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten werden den Käufern zur Vorschreibung gebracht und verpflichten sich diese, diese Aufschließungskosten zur Gänze zu tragen und die Verkäuferin hinsichtlich zur Vorschreibung gelangender diesbezüglicher Kosten und Gebühren schad- und klaglos zu halten.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferseite, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt unter gleichzeitigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Ertrag oder ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft mit Unterfertigung dieses Vertrages und hat die Käuferseite die darauf lastenden Grundsteuern samt öffentlichen Abgaben und Zuschlägen ab diesem Zeitpunkt zu tragen.

FÜNFTENS: Die Verkäuferseite haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und frei von außerbücherlichen Rechten Dritter, nicht Streitverfangen, frei veräußerliches Eigentum der Verkäuferseite und ihres Wissens nach frei von nicht ortsüblichen Bodenkontaminationen ist und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zu stehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite voll-kommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben und erklären über Befragen durch den Urkundenverfasser, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung aus diesem Verträge ausdrücklich als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Irrtums zu verzichten.

SIEBENTENS: Die Käuferseite hat das vertragsgegenständliche Kaufobjekt in natura besichtigt und sind ihr der derzeitige Zustand, die Güte und das Ausmaß bekannt.

Sie kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Ertragnis, eine besondere Verwertbarkeit oder eine sonstige besondere Eigenschaft zugesagt wurden.

ACHTENS: Die Käuferseite verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde Hofamt Priel, die vertragsgegenständliche Liegenschaft mit einem Wohnhaus zu verbauen. Die Käuferseite verpflichtet sich hiermit, mit der Verbauung der Liegenschaft binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Unterfertigung dieses Vertrages an, zu beginnen und die Bauführung binnen weiterer fünf Jahre, also insgesamt binnen zehn Jahren ab dem Tage der Vertragsunterzeichnung, fertig zu stellen.

Die Käuferseite nimmt zur Kenntnis, dass sie nicht berechtigt ist, die gegenständliche Liegenschaft in unverbautem Zustande ohne Genehmigung der Gemeinde Hofamt Priel weiter zu veräußern.

NEUNTENS: Zur Sicherung der vereinbarten Verbauungsverpflichtung räumt die Käuferseite hiermit der Gemeinde Hofamt Priel hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 - 1070 und 1072 ABGB ein und nimmt dieselbe diese Rechtseinräumung hiermit bindend an.

Für den Fall, dass die Käuferseite die gegenständliche Liegenschaft im Sinne dieses Vertrages nicht verbauen sollte oder die gegenständliche Liegenschaft zu einem früheren Zeitpunkt unverbaut veräußern sollte, ist daher die Gemeinde Hofamt Priel berechtigt, die kaufgegenständliche Liegenschaft um den im Punkt „Drittens“ vereinbarten reinen Grundkaufpreis in Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes käuflich zu erwerben. Im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Käuferseite verpflichtet, die Liegenschaft über Aufforderung der Gemeinde Hofamt Priel an dieselbe mittels Rechtsgeschäft lastenfrei zu übertragen.

Im Falle einer Belastung der Liegenschaft ist der Kaufpreis zur Lastenfreistellung der gegenständlichen Liegenschaft zu verwenden.

Der Kaufpreis wird für den Fall der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Hofamt Priel wertgesichert und ist in diesem Falle die Gemeinde Hofamt Priel verpflichtet, denjenigen Betrag an die Käuferseite zu zahlen.

ferseite zur Auszahlung zu bringen, welcher dem heutigen inneren Wert des vereinbarten reinen Grundkaufpreises gemäß Punkt „Drittens“ dieses Kaufvertrages entspricht.

Zur Feststellung eines allfälligen Wertschadens ist die monatlich verlautbarte Index-ziffer der Verbraucherpreise 2010 (zweitausendzehn) der Statistik Austria oder ein entsprechender Nachfolgeindex, insbesondere eine Zahl vorgenannten Amtes, heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

Schwankungen von 10 % (zehn Prozent) auf oder ab bleiben unberücksichtigt, je-doch wird bei Überschreitung dieser Ausschlussgrenze von 10 % die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die Wertsicherung wird mit rein schuldrechtlicher Wirkung vereinbart.

ZEHNTENS: Wertverbesserungen, in Geld ausdrückbare Investitionen sowie von der Käuferseite getätigte Bauführungen werden von der Gemeinde Hofamt Priel im Falle der Aus-übung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes nach dem gemeinen Wert abgegolten.

Die Feststellung des gemeinen Wertes als Ablösebetrag wird grundsätzlich durch die heutige Käuferseite einerseits und die Gemeinde Hofamt Priel andererseits einvernehmlich festgelegt.

Für den Fall, dass sich die beiden Parteien über den gemeinen Nennwert als Ablöse-betrag nicht einigen können, bestellt jede der Vertragsparteien einen gerichtlich beideten Sachverständigen ihres Vertrauens aus dem einschlägigen Sachgebiet zur Bewertung der vorgenommenen Investitionen oder Bauführungen und gilt sodann als Ablösebetrag das arithmetische Mittel der beiden von den Sachverständigen zu ermittelnden Schätzwerte.

Im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Käufer-seite verpflichtet, die damit verbundenen Vertragserrichtungskosten und Vergebührungsbeträge sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung an die Gemeinde Hofamt Priel zu tragen.

Im Falle einer Schätzung sind ebenso die Kosten der beiden gerichtlich beideten Sachverständigen von der Käuferseite zu tragen.

Für den Fall, dass die Käuferseite die übernommene Verbauungsverpflichtung erfüllt und für das gegenständliche Gebäude zumindest teilweise eine Benützungsbewilligung vor-liegt, wird die Gemeinde Hofamt Priel das gegenständliche Vor- und Wiederkaufsrecht, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, zur Löschung bringen. Die Kosten der seinerzeitigen Löschung dieses Rechtes hat die Käuferseite zu tragen.

ELFTENS: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Liegenschaft Einlagezahl 403 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

1) das Eigentumsrecht für die Käufer Stefan Litschauer, geboren am 25.10.1990, und Carina Buchberger, geboren am 03.09.1991, je zur Hälfte, und

2) das Vor- und Wiederkaufsrecht gemäß Punkte „Achtens“, „Neuntens“ und „Zehntens“ dieses Kaufvertrages für die Gemeinde Hofamt Priel grundbücherlich einverleibt wird.

ZWÖLFTENS: Bezüglich des mit 01.04.2012 in Kraft getretenen 1. Stabilitätsgesetzes 2012 wird hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Änderungen im Zuge von Grundstücks-veräußerungen, sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich, festgestellt, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Liegenschaft gemäß EStG immobilien-ertragsteuer-rechtlich um Neuvermögen handelt. Weiters wird festgehalten, dass die Verkäuferin steuerlich durch die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH, 3040 Neulengbach, Tullner Straße 36, vertreten ist, welche die Berechnung der Immobilien-ertragsteuer für die vertragsgegenständ-liche Liegenschaft vornehmen und diese Berechnung dem Schriftenver-fasser übermitteln wird.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung der Immobilien-ertragsteuer durch den Schriftenverfasser, den hiefür erforderlichen Betrag auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT81 3150 0282 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

DREIZEHNTENS: Die Käufer erklären hiermit an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürger und Deviseninländer im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen sind.

VIERZEHTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren tragen die Käufer, welche den Auf-trag zur Errichtung dieses Vertrages sowie auch den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuern und der gerichtlichen Eintragungsgebühren zur Erlangung des Eigentumsrechtes hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erteilt haben, je zur Hälfte.

FÜNFZEHTENS: Das Original dieses Kaufvertrages erhält nach seiner grundbücherlichen Durchführung die Käufersei-te.

Die Verkäuferseite hat Anspruch auf eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Wegauflassung Parz. Nr. 2306/1 – Genehmigung – Verkauf an Kronberger Hermann u. Stockinger Alois

Der Vorsitzende berichtet, der Gemeindegeweg, mit der Parzelle 2306/1, welcher parallel zur B36 die Ortsteile Harland und Wagenleiten verbindet aufgelassen werden soll. Die beiden betroffenen Anrainer wollen jeweils in ihrem Anrainerabschnitt den Weganteil kaufen. Für den Grundeigentümer Herrn Kronberger Hermann, Objekt Harland 1 wären das 1222 m² anzukaufen und für den Grundeigentümer Herrn Alois Stockinger, Wagenleiten 1 fallen 275 m² zum Verkauf an. Für den Weg gibt es keinerlei öffentliches Interesse und der derzeitige Verlauf stimmt mit der Natur auch nicht überein.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der Wegauflassung Parz.Nr. 2306/1 zustimmen und den Verkauf der anfallenden Flächen – 1222m² für Herrn Kronberger Hermann und 275 m² für Herrn Stockinger Alois – zu einem Preis von den üblichen 2,- Euro/m² genehmigen. Die Vermessungskosten und Vertragsgebühren werden von den Käufern getragen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Beratung über Teilverkauf Parz. 2367 KG Hofamt Priel – öffentlicher Weg im Bereich Wagenleiten – Beschluss Änderung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Familie Eder Manuel und Patricia der Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.08.2016 mitgeteilt wurde. In einem Gespräch stellt sich heraus, dass alle Auflagen des Gemeinderates betreffend der Überlassung des öffentlichen Wegstückes akzeptiert werden, jedoch die Asphaltierung des Umkehrplatzes für die Familie Eder nicht in Frage kommt. Die Familie Eder weist außerdem daraufhin, dass im Falle einer Nichtübernahme des Weges die Gemeinde eine Entwässerung des Weges errichten müsste und auch eine Generalsanierung des desolaten Weges vornehmen müsste. Die Kosten für diese Maßnahmen wären daher für die Gemeinde beträchtlich.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 22.08.2016 dahingehend abändern, dass sämtliche Auflagepunkte (abgeschlossenes Wegauflassungsverfahren, Abtretung der Grundfläche für den Umkehrplatz, Übernahme der Vermessungs- und Notarkosten und Herstellung des Umkehrplatzes) außer die Asphaltierung des Umkehrplatzes aufrecht bleiben und bei Erfüllung aller Auflagepunkte das Teilstück kostenlos an die Familie Eder abgegeben werden kann.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Ja / 2 Enthaltungen (Pichler Friedrich, Zeilinger Andreas)

15. WVA BA 13 – Leitungskataster – Förderannahme NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende berichtet dass seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds nun die Annahmeerklärung für den Bauabschnitt 13 WVA Hofamt Priel – Leitungskataster bei der Gemeinde eingelangt ist und vom Gemeinderat mittels Beschluss angenommen werden muss. Die vorläufige Pauschalförderung beträgt 21.750 Euro und soll im Jahr 2017 angewiesen werden.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016, WWF-20145013/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Hofamt Priel, Leitungskataster, Bauabschnitt 13 genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Kleinregionalen Rahmenkonzeptes Nibelungengau

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Umsetzung des Kleinregionalen Rahmenkonzeptes Nibelungengau ein Grundsatzbeschluss zu fassen ist. Kosten entstehen dabei für die Gemeinde nicht.

Zielsetzung des Kleinregionalen Rahmenkonzeptes ist es im Wesentlichen, die Gemeinden der Kleinregion zu befähigen, ihr Handeln so zu gestalten, dass ihre spezifischen Potenziale innerhalb der Region gehoben werden. Durch eine Schwerpunktsetzung jeder Gemeinde soll für die gesamte Region aus regionalplanerischer und wirtschaftlicher Sicht die Leistung zum Wohle aller Gemeinden verbessert werden können. Von der spezifischen Stärke jeder einzelnen Gemeinde profitiert die gesamte Kleinregion. Eine Kurzfassung des Kleinregionalen Rahmenkonzept Nibelungengau liegt im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen. Der Gemeinderat von Hofamt Priel nimmt in der Sitzung vom 30.11.2016 die Inhalte des vorliegenden Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes in der Fassung vom November 2016 zustimmend zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die Inhalte des Kleinregionalen Rahmenkonzeptes für den Bereich der jeweiligen Gemeinde durch das Örtliche Raumordnungsprogramm umzusetzen. Die Inhalte des Kleinregionalen Rahmenkonzeptes werden im Rahmen des örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde verbindlich.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Berichte und Anfragen

- Der Vorsitzende berichtet, dass durch die Firma Hartsteinwerk Loja ein Projekt „Förderseilbahn“ (Doppelmayr) vom Steinbruch über die Donau in Ausarbeitung ist. Durch dieses Projekt werden hauptsächlich die Gemeinde Persenbeug und Krummnussbaum (Diedersdorf) betroffen sein. Es soll vom Steinbruch ein Tunnelstollen in Richtung Osten errichtet und anschließend eine Materialseilbahn über die Donau errichtet werden. Die Projektkosten werden derzeit auf ca. 10 Mio Euro geschätzt. Dadurch sollen laut Angabe der Werksleitung bis zu 350 LKW Fahrten pro Tag eingespart und direkt auf die Westbahn verladen werden können. Dazu soll auf der südlichen Donauseite eine fünfgleisige Verladestation errichtet werden. Sobald endgültige Projektunterlagen vorliegen wird eine Einladung zu einer Präsentation im Gemeindezentrum für die Gemeinde Persenbeug und Hofamt Priel im nächsten Jahr erfolgen.
- Der Vorsitzende berichtet, dass durch die NÖ Wildbachverbauung in Weins nördlich des Hauses Zeilinger eine massive und riesige Rechenanlage (mit Retentionsbecken) fertiggestellt wurde.
- GGR Franz Eder berichtet, dass er kürzlich wieder ein paar Käferbäume im Gemeindewald gesichtet hat. Dazu berichtet der Vorsitzende, dass heuer bereits viermal Käferbäume gefällt und entfernt wurde. Aufgrund der Anregung von GGR Eder sollte nach dem vorliegende Waldbewirtschaftungsplan eine Schlägerung der Flächen angedacht werden die in einem Hiebreifen Alter sind.
- Zur Anfrage von GGR Daniel Hofer bezüglich des verunfallten Radfahrer bei der Radwegkreuzung in Weins berichtet der Vorsitzende, dass die VIA-Donau den Bewuchs vor und nach der Kreuzungsstelle entfernt und eine zusätzliche Stopptafel aufgestellt hat. Das Gelände das vor einigen Jahren höher gesetzt wurde wieder tiefer gesetzt. Durch den Vater des Verunfallten ist derzeit eine rechtliche Prüfung nach Schwachstellen dieser Kreuzung im Gange. Die Gemeinde wurde ebenfalls zu einer Stellungnahme aufgefordert. Durch die Straßenverwaltung soll auch eine Geschwindigkeitmessung in diesem Bereich erfolgen.

- GR Gerhard Lindenhofer berichtet über Unstimmigkeiten bei der Einteilung von Unterrichtsstunden bzw. der Aufnahme von Musikschülern zur Musikschule Yspertal. Angeblich wurden Musikschüler abgewiesen die bereits die Musikschule besucht haben. Der Bürgermeister wird diesbezüglich beim Direktor der Musikschule nachfragen.
- GR Anna Bauer berichtet, dass das erst kürzlich renovierte Dach der Volksschule wieder Undichtheiten (im Bereich der Musikschulräume) aufweisen soll. Diesem Bericht wird der Bürgermeister nachgehen und recherchieren.
- GR Stefan Koch stellt bezüglich des Lagercontainers der Volkspartei am Bauhof Hinterhaus die Anfrage, ob dies auch für die anderen Fraktionen möglich sei. Der Vorsitzende bejaht dies und betont dass dies für alle Fraktionen möglich ist.

Um 20.35 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden nach Tagesordnungspunkt 17. nun in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt und die Zuhörer gebeten den Sitzungssaal zu verlassen.

Nach Abschluss des nicht öffentlichen Teiles wird um 20.39 Uhr wieder in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt.

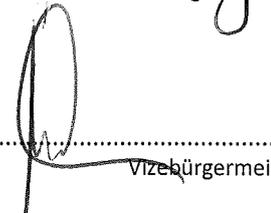
Abschließend bedanken sich der Bürgermeister, sowie der Fraktionsführer der ÖVP Vizebgm. Johann Wurzer, der Fraktionsführer der SPÖ, GGR Franz Eder und der Fraktionsführer der FPÖ GR Stefan Koch jeweils für die gute Zusammenarbeit (trotz der mögliche Flüchtlingsquartierfrage) im Gemeinderat sowie auch mit den Bediensteten und die gemeinsam positiv geschaffene Arbeit im abgelaufenen Jahr und wünschen eine gesegnete Weihnachtszeit.

Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ^{28.3.2014} genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer

i.v. 
.....
Vizebürgermeister


.....
Gschf. Gemeinderat SPÖ


.....
Gemeinderat FPÖ